

Konzept der Kinderschutzstelle Ulm

Bei der Stadt Ulm, Abteilung Soziales, werden Kinderschutzfälle von der Meldung bis zur Vereinbarung, „was aus Sicht des betroffenen Kindes sichergestellt werden muss“, von der Kinderschutzstelle (KSS) und dem Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) gemeinsam bearbeitet. In Folge der Einführung des § 8a SGB VIII, dem „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ wurde mit dem neuen Gesetz 2005 die Kinderschutzstelle 2007 gegründet.

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Der § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, verpflichtet das Jugendamt zu einem klar geregelten Vorgehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Damit alle Meldungen nach einem einheitlichen standardisierten und transparenten Verfahren bearbeitet werden, gehen diese zentral ein und werden dann an die zuständige Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes verteilt.

Im Prozess der nun folgenden Gefährdungseinschätzung wird die konkrete Gefährdungslage und deren unmittelbaren Folgen für das Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt. Es wird beurteilt, ob bei einem bestimmten Kind eine Gefährdung im Sinne von § 1666 BGB / § 8a SGB VIII vorliegt. Die Risikoeinschätzung stellt einen Bezug zu den zukünftigen Risiken für das Kind durch „sozialarbeiterisches Handeln“ oder Unterlassen her. In der Risikoeinschätzung werden die längerfristigen Auswirkungen für ein Kind oder Jugendlichen beurteilt. Dies beinhaltet auch eine Prognose mit der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungseignisse und die Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Das Ulmer Vorgehen in Kinderschutzfällen stellt sicher, dass alle für eine Einschätzung erforderlichen und erfassbaren Informationen in einer Besprechung mit mehreren Fachkräften erörtert werden. Dabei sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Der unmittelbare Eindruck von dem Kind und dessen Umgebung (nicht Hörensagen) sind ebenso verpflichtender Bestandteil des Verfahrens wie die Prognose zum weiteren Verlauf und das Anbieten geeigneter Hilfen. Erziehungsberechtigte und Kinder wissen zu jeder Zeit, in welchem Zusammenhang sie mit dem Stadtjugendamt stehen. Ist die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis oder wendet sich der Kommunale Soziale Dienst bei Tun oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten an das Familiengericht.

2. Schwerpunktthemen der Kinderschutzstelle

Jede Form von Misshandlung oder Gefährdung hat besondere Merkmale.

Körperliche Gewalt ist oft sichtbar am Körper. Allerdings muss, um das Kind oder den Jugendlichen wirksam zu schützen, zuverlässig erarbeitet werden, durch wen das Kind oder der Jugendliche wie und in welchem Kontext misshandelt wurde. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit Kinderärzten, der Kinderklinik oder der Rechtsmedizin erforderlich.

Psychische Gewalt und Vernachlässigung können vielfältige Symptome haben und es ist meist nur mit Erfahrung zu erkennen, wo und wie Kinder oder Jugendliche gefährdet sind.

Sexuelle Misshandlung ist schwer zu erkennen und aufzudecken. Hierbei ist von Seiten der Kinderschutzstelle ein ganz besonders achtsames Vorgehen erforderlich. Da sexuelle Misshandlung im Verborgenen stattfindet und strafbar ist, wahren die Gefährdeten ihre Interessen und machen meist keine Aussagen.

Kinder von psychisch kranken Eltern können ganz besonderen Risiken ausgesetzt sein. Eltern mit schwerer Depression oder Persönlichkeitsstörungen können oft nicht die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und eine förderliche Haltung haben. In diesen Fällen ist es eine besondere Herausforderung mit Eltern, über die meist mit Tabu belegte Erkrankung in ein lösungsorientiertes Gespräch zu kommen.

Wenn Sucht oder psychische Erkrankung im Zusammenhang mit einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen steht, ist ausgeprägte Fachkenntnis der Kinderschutzstelle zu diesen Themen erforderlich. Dies betrifft zum einen das Erkennen, welche Folgen für die Kindesentwicklung eingetreten sind oder eintreten werden. In den letzten Jahren hat sich die medizinische und sozialpädagogische Fachwelt mit den Folgen von elterlicher Sucht auseinandergesetzt. Betroffene Eltern werden mit ihrer Sucht konfrontiert und überzeugt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der größte Arbeitsschwerpunkt der Kinderschutzstelle liegt mit 50 Prozent in der direkten Arbeit mit den von der Meldung betroffenen Erziehungsberechtigten und Kindern. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind: Dokumentation der Fallarbeit, Durchführung von Fortbildungen und Netzwerkarbeit.

3. Zielsetzung

Durch die Arbeit der Kinderschutzstelle wird erreicht, dass

- mindestens zwei Perspektiven auf die Schutz- und Risikofaktoren in der aktuellen Situation des Kindes eingenommen werden. Dies geschieht durch das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen des sogenannten "unmittelbaren Eindrucks".
- dort, wo fachlich erforderlich, die Personalressourcen für einen Hausbesuch vorhanden sind.
- alle Meldungen zentral nach einheitlichen und transparenten Standards bearbeitet werden.
- zu allen Gefährdungsmerkmalen eine qualifizierte Expertise erfolgt.
- die Bearbeitung der Einzelfälle sorgsam und reflektiert erfolgt.

Als Reaktion auf den kontinuierlichen Anstieg der Meldungen und der Fallzahlen im Kinderschutz wird zur Sicherstellung einer sachgerechten Fallbearbeitung das System der Zusammenarbeit von Kinderschutzstelle und Kommunalem Sozialen Dienst weiterentwickelt und in dieser Konzeption festgeschrieben.

Damit die Kinderschutzstelle ihre „Hüterfunktion“ wie beschrieben weiter ausüben kann, werden folgende Handlungsziele angestrebt:

- Die Fallzahlen für eine Vollzeitstelle betragen max. 40 Familien. Bei einer Überschreitung von mehr als 10 Prozent werden mit der zuständigen Leitung Maßnahmen zur Fallzahlenreduzierung vereinbart.
- Die Kinderschutzstelle hat mindestens alle zehn Werktage Kontakt mit der fallführenden Fachkraft und sichert somit den Fortgang der Fallbearbeitung.
- Nach zehn gemeinsamen Aktionen (Termine zwischen ein und vier Stunden) in der Fallbearbeitung endet die Begleitung des Sozialen Dienstes durch die Kinderschutzstelle.
- Nach erfolgter Risikoeinschätzung und Erteilung von Aufträgen / Auflagen endet die Beteiligung der Kinderschutzstelle am Fall.
- Die Sozialraumteamleitungen und die Mentoren arbeiten die neuen KSD-Fachkräfte im Kinderschutzverfahren der Stadt Ulm ein.

4. Verfahrensablauf nach einer Meldung

Es liegen Handlungskonzepte bei Hinweisen auf Kindesmisshandlung (körperliche, seelische, sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung) für die Altersgruppe 0 bis 14 Jahre (Handlungskonzept 04/2013) und ein Handlungskonzept für Jugendliche (06/2013), 14 bis 18 Jahre, vor.

In einem Erhebungsbogen werden Daten zum Kind, eine Situationsbeschreibung durch die Melderin / den Melder und das Ergebnis der ersten kollegialen Beratung dokumentiert.

1. Meldung

Eingang der ersten Information mit (möglicherweise) "gewichtigen Anhaltspunkten" für eine Kindeswohlgefährdung

2. Eingang und Weiterleitung

- KSS informiert am Tag des Eingangs oder am Folgetag den KSD
- KSS macht erste Fallrecherche
- KSS füllt Erhebungsbogen aus
- Information der Sozialraumteamleitung innerhalb von drei Werktagen durch den KSD

3. Erste kollegiale Beratung

zwischen einer Fachkraft der Kinderschutzstelle und der für die Familie zuständigen KSD Fachkraft und **Gefährdungseinschätzung** nach § 8a Abs.1 SGB VIII:

- Sichtung der vorhandenen Informationen
- Liegen nach den vorhandenen Informationen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor? Handelt es sich um einen akuten Notfall, der sofortige Schutzmaßnahmen notwendig macht? (Wenn ja, weiter mit Punkt 8 und 9)
- Wie soll die Kontaktaufnahme zur Familie und zum Kind gestaltet werden?
- Dokumentation der Ergebnisse

4. Kontaktaufnahme zu Familie und Kind / Jugendlichen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

- Inaugenscheinnahme des Kindes nach dem Vier-Augen-Prinzip
- Hausbesuch. Falls in begründeten Ausnahmen kein Hausbesuch erfolgt, wird dies in der Dokumentation festgehalten.
- Bei Kindern unter einem Jahr erfolgt die Inaugenscheinnahme / Hausbesuch innerhalb von 24 Stunden.
- Information der Familie und Erhebung von Daten bei den Betroffenen, Einbeziehen der Erziehungsberechtigten zur Mitgestaltung der Sicherstellung des Schutzes
- ggfs. Anbieten von Hilfen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- ggfs. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von weiterer Unterstützung (z.B. Arzt, Polizei, andere Sozialleistungsträger), eigene Einschaltung nur in akuten Notsituationen (§ 8a Abs. 3)

5. Kollegiale Beratung zur Handlungsdringlichkeit unmittelbar nach dem ersten Kontakt:

- KSD entscheidet in Rücksprache mit der Kinderschutzstelle über die Handlungsdringlichkeit und ob der Fall dem Gefährdungsbereich (sofortiges Handeln), dem Graubereich (weitere Recherche, Aufforderung zur Herausgabe von Informationen durch die Erziehungsberechtigten) oder dem Leistungsbereich zuzuordnen ist.
- Kurzdokumentation mit Begründung
- Bei einer Einordnung im Leistungsbereich ist das Kinderschutzverfahren beendet, ansonsten wird das Kinderschutzverfahren fortgesetzt.
- Abzeichnung der Sozialraumteamleitung

6. Risikoeinschätzung: weitere kollegiale Beratung (§ 8a Abs.1 SGB VIII):

- Gewährleistung des Kindeswohls? Ist Gewährung von Hilfe erforderlich? Wird Hilfe angenommen? Sind weitere Informationen nötig? Risikoeinschätzung / Prognose?
- Ist die Anrufung des Familiengerichts erforderlich (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)? (Wenn ja, weiter mit Punkt 8)
- Besteht akuter Handlungsbedarf vor Entscheidung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 Satz 2)? (Wenn ja, weiter mit Punkt 9)

- Dokumentation der Beratungs- und Entscheidungsergebnisse im Bogen „Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung“
- Kenntnisnahme und Unterschrift SRTL auf dem Bogen
- KSD, KSS und SRTL stimmen ab, ob ein Hilfsprozessmanagement (HPM) eingeleitet wird.

7. Erteilung von Aufträgen und Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls

- Dokumentation von Aufträgen oder Auflagen mit Beschreibung des Sachverhalts, Einordnung des Gefährdungsbereichs, Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Auflagen und Aufträge, Datum und Unterschrift „zur Kenntnis genommen“ (z.B. Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern) und Unterschrift KSD und KSS.
Verteiler: Familie, KSD, KSS, SRTL, evtl. freier Träger
Instrument: „Benennung von Auflagen / Aufträgen“
- Überprüfung von Aufträgen und Auflagen mit Ergebnis, weiterem Vorgehen, Unterschrift der Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
Instrument: „Überprüfung der Auflagen / Aufträge“
- SRTL zeichnet beide Instrumente ab.

8. Anrufung des Familiengerichts erforderlich (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

- wenn Eltern die Gefährdung nicht abwenden können oder wollen
- zur weiteren Klärung der Situation durch das Familiengericht
- zur Ermöglichung von Hilfezugängen für das Kind / Jugendlichen
- KSD beteiligt nach fachlichen Gründen KSS oder SRTL am familiengerichtlichen Verfahren.

9. Krisenintervention (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 42 SGB VIII)

- Inobhutnahme im akuten Krisenfall bei konkreter Gefahr
- Information und Beratung von Kind / Jugendlichen und Eltern
- Erarbeitung eines Schutzkonzepts

10. Schutzauftrag ist erfüllt,

- wenn das Kindeswohl gesichert ist.
- Die Kontrolle wird zu einem definierten Zeitpunkt beendet.

In der Phase der gemeinsamen Bearbeitung wird vereinbart, wer die jeweiligen Aktenvermerke schreibt. Die Akte führt und verantwortet der KSD. Die KSS erhält nur die Unterlagen, die zur Ausübung der Funktion erforderlich sind. Spätestens 30 Tage nach dem letzten Arbeitskontakt wird die sogenannte Handakte der Kinderschutzstelle teil der KSD-Hauptakte. Bei erneuter Meldung im Einzelfall geht diese wieder an die Kinderschutzstelle zurück.

5. Entscheidungswege in der Fallbearbeitung / Regeln der Zusammenarbeit

Bei allen Entscheidungen zum weiteren Vorgehen in der Fallbearbeitung wird ein Konsens angestrebt. Bei Abweichungen in der Falleinordnung (Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich), bezogen auf die Gefährdungsmerkmale oder bei den erforderlichen Hilfen entscheidet bei Uneinigkeit der KSD.

Bei Uneinigkeiten zum Verfahren oder den Standards der Fallbearbeitung werden die vom Dissens betroffenen Fragestellungen der Sozialraumteamleitung vorgelegt, die als Leitung die Fachaufsicht über den KSD hat.

Sozialraumübergreifend ist die Sozialraumteamleitung Mitte / Ost, die die Dienstaufsicht für die Fachkräfte der Kinderschutzstelle hat, für Leitungsfragen der Kinderschutzstelle und deren Bearbeitung der Einzelfälle verantwortlich.

6. Wirkungsmessung

Jeweils zu Beginn eines Jahres setzt sich das Team der Kinderschutzstelle ein Jahresthema, das im Jahresverlauf aufbereitet wird. Das Schwerpunktthema wird aufgrund der Häufigkeit im Auftreten oder der besonderen Brisanz der Thematik gewählt. Die Kinderschutzstelle beschäftigt sich vertieft mit den Ursachen und möglichen Präventionsstrategien zu diesem Schwerpunkt und gibt Empfehlungen zur Qualifizierung und Fallbearbeitung.

Mögliche Themen:

- Systemsprenger
- Multiproblemfamilien
- unterschiedliches Fallverstehen zwischen Familiengericht und Jugendamt
- Schwangerschaft und Obdachlosigkeit
- Schulabsentismus,

Fallübergreifende Entwicklungen mit der Darstellung der quantitativen und qualitativen Verläufe werden erarbeitet. Es findet ein Abgleich mit der aktuellen einschlägigen Literatur statt und der fachliche Austausch wird innerhalb der Abteilung gefördert.

Zahlen, Daten und Fakten

Ab 2020 werden folgende Zahlen erhoben und im Jahresvergleich ausgewertet:

- Gesamtzahl der Meldungen
- Anzahl der Kontakte der Kinderschutzstelle
- Dauer der Fallbearbeitung vom Tag der Meldung bis zur Risikoeinschätzung
- Beteiligungsdauer der Kinderschutzstelle
- Themen und Anlässe der Meldung
- Prozentsatz der Meldungen, für die kein Kinderschutzverfahren erforderlich war
- Ergebnisse der Risikoeinschätzungen nach Gefährdungsmerkmalen
- Verhältnis der Einordnungen im Freiwilligenbereich, Graubereich und Gefährdungsbereich
- Zahl der erteilten Aufträge und Auflagen
- Anzahl der Inobhutnahmen und Erfassung der Hilfen zur Erziehung nach Paragraphen
- Sozialdaten der Erziehungsberechtigten und derer Kinder (unter anderem Alter, Geschlecht, etc.)

Die Auswertung dieser Zahlen und der Vergleich über die Jahre sorgt dafür, dass die Arbeit der Kinderschutzstelle kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Einmal jährlich findet für die KSS eine Klausur statt. Ziel ist Reflexion und Weiterentwicklung der KSS. Bestehende Verfahren sollen überprüft und eventuell modifiziert werden.

Im Rahmen der Klausur 2020 werden zwei Fragebögen erarbeitet:

- a) KSD Fragebogen:
Was wird vom KSD an der Arbeit der Kinderschutzstelle als hilfreich erlebt?
- b) Eltern-Fragebogen
Ein Rückmeldebogen für die betroffenen Erziehungsberechtigten (fünf Fragen mit Antworten zum ankreuzen)

Dieses Konzept tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zum 01.08.2020 sind die Dokumentationsbögen an die neue Konzeption angepasst und lösen zu diesem Zeitpunkt die alten Bögen ab.

Nach einem Jahr wird mit der Arbeitsgruppe Konzept Kinderschutzstelle und der KSD-Fachgruppe das Konzept überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein großes Dankeschön für die konzentrierte und fundierte Mitarbeit an der Konzeption. Gerade mit Blick auf die große Verantwortung im Arbeitsfeld Kinderschutz sind die unterschiedlichen Perspektiven auf die Verbesserung der Fallbearbeitung besonders hilfreich.